



**Einwohnergemeinde Freimettigen**

# **ABFALLENTSORGUNG**

## **Reglement und Gebührentarif**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2010

Inkl. Gebührenänderung vom 13. September 2016

## Inhaltsverzeichnis

### Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Gemeindeaufgaben	3
Zuständiges Organ	3
Information	3
Verbote	4
<b>II. Entsorgung</b>	<b>4</b>
1. Siedlungsabfälle	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Grüngut, Kompostierung	4
Behälter und Gebinde	5
Abfuhrtage, Bereitstellung	5
Ausschluss von der Abfuhr	5
Sperrgut	5
Kleinsperrgut	5
Sperrgutabfuhr	5
Bauabfälle	5
Ausgediente Sachen	5
Tierkörper	6
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
Sonderabfälle	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	6
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>7</b>
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Kostendeckung	7
Haushaltungen	8
Kleingewerbe	8
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	8
Gebührenpflichtige	8
Fälligkeit, Zahlungsfrist	8
Einforderung, Verzugszins	8
<b>V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Widerhandlungen gegen das Reglement	9
Rechtspflege	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
<b>Gebührentarif</b>	<b>11</b>

Die Einwohnergemeinde Freimettigen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR) vom 03. Dezember 1999, Art. 4
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 <sup>1</sup>, Art. 50, Abs. 1
- die Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 <sup>2</sup>, Art. 32, Abs. 1, Bst. e
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

folgendes

## **Abfallreglement**

### **I. Allgemeines**

#### Gemeindeaufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) <sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

#### Zuständiges Organ

**Art. 2** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung.

<sup>2</sup> Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

#### Information

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

<sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

<sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

- Verbote
- Art. 4** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

- Siedlungsabfälle
- Art. 5** Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
  - in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
  - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
  - die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- Benützungspflicht
- Art. 6** <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung
- Art. 7** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
  - Altglas,
  - Altmetalle,
  - Textilien,
  - kompostierbare Abfälle, und
  - weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.
- Grüngut, Kompostierung
- Art. 8** <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grüngutsammelstelle, Häckseldienst).

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a, SR 814.318.142.1).

Behälter und Gebinde	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
Abfuhrtage, Bereitstellung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und –wege werden veröffentlicht. <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden an den durch den Gemeinderat bezeichneten Plätzen.
Ausschluss von der Abfuhr	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Bauabfälle; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle. <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
Sperrgut	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können: a) metallisches Altmaterial; b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen; c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg. Die Gegenstände sind mit zwei Sperrgutmarken zu versehen. <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
Kleinsperrgut	<b>Art. 13</b> Kleinsperrgut bis max. 1.50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen und mit einer Sperrgutmarke zu versehen.
Abfuhr	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Das Sperrgut wird 1 Mal wöchentlich, zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt. <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
Bauabfälle	<b>Art. 15</b> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. <sup>5</sup>
Ausgediente Sachen	<b>Art. 16</b> Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. <sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Gemäss Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (AbfG)

<sup>6</sup> Gemäss Art. 16 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (AbfG)

Tierkörper	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p><sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>7</sup></p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;</li><li>- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.</li></ul>
Sonderabfälle	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.<sup>8</sup></p>
Pflichten der Besitzer	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p><sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.<sup>9</sup></p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p><sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden periodische Sammelaktionen.</p> <p><sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>

---

<sup>7</sup> Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

<sup>8</sup> Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

<sup>9</sup> Siehe kantonale Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter **Art. 22** <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben **Art. 23** <sup>1</sup> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung **Art. 24** <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung mit:

- Gebühren der Benützer,
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

<sup>3</sup> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>4</sup> Für die Benützung der von der Gemeinde bereitgestellten Grünsammlungsstelle wird eine separate Benützungsg Gebühr erhoben.

Gebührentarif **Art. 25** Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Ansätze der Grund- und Benützungsg Gebühren.

Kostendeckung **Art. 26** <sup>1</sup> Die Abfallgebühren setzen sich grundsätzlich aus Grund- und Benützungsg Gebühren zusammen.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

	<p><sup>3</sup> Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für die Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Benützungsgebühren gedeckt werden. Benützungsgebühren sind für Haushaltungen und das Kleingewerbe Grüngut-, Sack-, Marken- und Sperrgutgebühren. Für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe werden als Benützungsgebühren Containergebühren erhoben.</p>
Haushaltungen	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Sack- und Markengebühren werden durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht offizielle Säcke sowie Sperrgut sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.</p> <p><sup>4</sup> Säcke und Marken können bei den durch den Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.</p>
Kleingewerbe	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>3</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Art. 27 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.</p>
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Containergebühr wird pro Leerung erhoben. Die Container sind mit einer entsprechenden Containerplombe zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Containerplomben können bei den durch den Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p>
Gebührenpflichtige	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft, Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Zahlungspflichtig für Benützungsgebühren sind die Verursacher und Benützer.</p>
Fälligkeit, Zahlungsfrist	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden jeweils am 30. September fällig.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).</p>
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist</p>



hiefür die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatzes für das Steuerwesen geschuldet.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

## V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das Reglement **Art. 33** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 34** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 36** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

## **GENEHMIGUNG DURCH GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Freimettigen vom 25. November 2010 hat das Abfallreglement genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident                      Die Sekretärin

Arthur Vifian                      Irene Locher

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2010 bis 25. November 2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Freimettigen, 25. November 2010

Die Gemeindeschreiberin

Irene Locher

## **GEBÜHRENTARIF zum Abfallreglement**

Der Gemeinderat Freimettigen beschliesst, gestützt auf Art. 25 des Abfallreglementes vom 25.11.2010:

Grundgebühr	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt pro Wohnung (inkl. Leerwohnungen) Fr. 30.00.  <sup>2</sup> Steht die Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer, wird auf die Grundgebühr verzichtet.  <sup>3</sup> Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 30.00.
Sack- und Markengebühren, Sperrgutmarken	<b>Art. 2</b> Die Ansätze für die Sack- und Markengebühren sowie der Sperrgutmarken richtet sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung der AVAG.
Containerplomben	<b>Art. 3</b> Der Ansatz für eine Containerplombe (800 Liter-Container, max. 110 kg) beträgt Fr. 47.50.
Grüngutpass	<b>Art. 4</b> Der Ansatz für einen Grüngutpass beträgt Fr. 20.00.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Freimettigen, 9. Dezember 2010

GEMEINDERAT FREIMETTIGEN

Der Präsident            Die Sekretärin

Arthur Vifian            Irene Locher

## **ÄNDERUNG GEBÜHRENTARIF zum Abfallreglement**

Der Gemeinderat Freimettigen beschliesst, gestützt auf Art. 25 des Abfallreglementes vom 25.11.2010:

- |  |  |
|--|--|
| Grundgebühr                              | <b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für Haushalte beträgt pro Wohnung (inkl. Leerwohnungen) Fr. 80.00.<br><br><sup>2</sup> Steht die Wohnung nachweislich während mindestens einem Kalenderjahr leer, wird auf die Grundgebühr verzichtet.<br><br><sup>3</sup> Die jährliche Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 80.00. |
| Sack- und Markengebühren, Sperrgutmarken | <b>Art. 2</b> Die Ansätze für die Sack- und Markengebühren sowie der Sperrgutmarken richtet sich nach den Beschlüssen der Generalversammlung der AVAG.   |
| Containerplomben                         | <b>Art. 3</b> Der Ansatz für eine Containerplombe (800 Liter-Container, max. 110 kg) beträgt Fr. 47.50.  |
| Grüngutpass                              | <b>Art. 4</b> Der Ansatz für einen Grüngutpass beträgt Fr. 30.00.  |
| Inkrafttreten                            | <b>Art. 5</b> Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 2016 in Kraft.   |

Freimettigen, 21. September 2016

GEMEINDERAT FREIMETTIGEN

Der Präsident            Die Sekretärin

Arthur Vifian            Irene Locher